Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5650

26. 07. 76

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste-Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 5 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1608), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Achtundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 17. Dezember 1974 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 237 vom 20. Dezember 1974), zuletzt geändert durch die Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 24. Mai 1976 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 101 vom 1. Juni 1976), wird wie folgt geändert:

1. Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) wird wie folgt geändert:

   a) Numer 11 erhält folgende Fassung:

      ‚11. Enthält die Warenliste in Spalte 5 das Zeichen „EE", so ist vor der Einfuhr von Waren, die in Spalte 3 mit „OO" gekennzeichnet sind, dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, vor der Einfuhr von sonstigen Waren dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft eine Einfuhrerklärung abzugeben und die vom jeweiligen Bundesamt zurückgegebene Einfuhrerklärung der Zollstelle bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen.'

   b) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.

2. Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:

   a) Die Anmerkung 25 erhält folgende Fassung:

      „25) Die Lizenzpflicht gilt auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 76/76 der Kommission vom 16. Januar 1976 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 10 S. 21) nicht für folgende Erzeugnisse:

      a) Fleisch und Schlachtabfall von Rindern, zubereitet und haltbar gemacht, in luftdicht verschlossenen Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger, ausgenommen Fleisch und Schlachtabfälle, gehackt, in Teilstücken oder in einem Stück, gewürzt (z. B. mit Pfeffer und Salz);

      b) Rindfleisch, gekocht und gefroren, in luftdicht verschlossenen Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 7 kg oder weniger."

   b) Nach der Anmerkung 69 wird folgende Anmerkung 70 angefügt:

      „70) Eine Einfuhrerklärung ist nur erforderlich, wenn Ursprungsland Italien ist.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

In der Einfuhrerklärung ist in Spalte 14 (Bemerkungen) anzugeben:

1. Fadenstärke (Denier-Zahl)
2. Größe
3. Spitzenverschluß (gekettelt/genäht/zusammengezogen)
4. Sortierung (1. Wahl/2. Wahl)
5. individuelle Ausführung (mit Zwickel/ohne Zwickel; mit eingearbeiteter Ferse/ohne eingearbeiteter Ferse; geformt/ungeformt)
6. Farbe (ein-/mehrfarbig)."

c) Bei den Warennummern 6004 310, 6004 330 und 6004 340 wird in Spalte 5 das Zeichen „EE [70])" eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 65109 — Ei 37/76 — vom 23. Juli 1976.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Verkündet im Bundesanzeiger Nr. 136 am 23. Juli 1976.

Begründung

1. **§ 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und Nr. 2 Buchstaben b und c**

   Die Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste schreibt eine Einfuhrerklärung bei der Einfuhr von Strumpfhosen mit Ursprung in Italien vor (§ 1 Nr. 2 Buchstaben b und c). Die Einfuhrerklärung ist nach § 28 a Abs. 7 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vor der Einfuhr dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft abzugeben und mit den Eintragungen des Bundesamtes der Zollstelle bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen. Eine schnellere und genauere Beobachtung der Einfuhrentwicklung ist nötig geworden, weil Strumpfhosen aus Italien in erhöhten Mengen und zu auffällig niedrigen Preisen eingeführt werden.

   Die Bundesregierung hat wegen dieser Einfuhren bereits bilaterale Gespräche mit der italienischen Regierung geführt wie auch Vorstellungen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften erhoben. Um nötigenfalls über weitere wirtschaftspolitische Maßnahmen entscheiden zu können, braucht sie nicht nur einen raschen Überblick über die getätigten Einfuhren (dies geschieht mit Hilfe der kürzlich angeordneten Vorlage einer Einfuhrkontrollmeldung bei der Einfuhr von Strumpfhosen aus Italien), sondern auch über die zu erwartenden Einfuhren (hierzu dient die Einfuhrerklärung). Mit den auf der Einfuhrerklärung in Spalte 14 (Bemerkungen) einzutragenden Spezifikationen der Ware läßt sich das nötige detaillierte Bild über die einzuführenden Warenarten gewinnen.

   Die Waren, für die eine Einfuhrerklärung abzugeben ist, werden in Spalte 5 der Einfuhrliste mit den Buchstaben „EE" gekennzeichnet. Da von diesem in § 28 a Abs. 7 der Außenwirtschaftsverordnung erwähnten Kennzeichnungsverfahren zum ersten Mal Gebrauch gemacht wird und alle Symbole der Einfuhrliste in den Anwendungsbestimmungen der Liste erläutert sind, wird eine entsprechende Erläuterung in Teil I der Liste aufgenommen (§ 1 Nr. 1 Buchstabe a).

2. **§ 1 Nr. 2 Buchstabe a**

   Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 76/76 der Kommission vom 16. Januar 1976 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 10 S. 21 vom 17. Januar 1976) wurde eine Änderung der Anmerkung 25 in Teil III der Einfuhrliste (Warenliste) erforderlich. Damit ist die Freistellung von der Lizenzpflicht für die Einfuhr von Fleisch und Schlachtabfall von Rindern geringfügig eingeschränkt worden.

3. **§§ 2 und 3**

   Die §§ 2 und 3 der Verordnung enthalten die übliche Berlin-Klausel und regeln das Inkrafttreten der Verordnung.